

Verein der Freunde und Förderer der Europaschule der Stadt Bad Oeynhausen

Beabsichtigte Änderungen der aktuellen Fassung sind gelb hinterlegt

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Europaschule der Stadt Bad Oeynhausen“ *. Er wurde am 18.11.1998 gegründet.

Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Name des Vereins lauten: „Verein der Freunde und Förderer der Europaschule der Stadt Bad Oeynhausen, e.V.“.

Der Vereinssitz ist Bad Oeynhausen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1) Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Europaschule Bad Oeynhausen in ideeller und materieller Hinsicht.

2) Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein besonders Schüler aus einkommensschwachen Familien, unterstützt durch materielle Zuwendungen kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten der Schüler und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei, soweit dafür Etatmittel des Schulträgers nicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

3) Darüber hinaus unterstützt der Verein Maßnahmen, die der Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Erziehungsberechtigten, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Europaschule dienen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

9) Der Verein ist berechtigt Schülerfirmen als Zweckbetrieb gem. § 65 zu gründen, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

Über die Verwendung erzielter Unternehmensgewinne entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Darüber hinaus kann der Zweck des Vereins insbesondere erfüllt werden durch:

Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

Unterstützung mit Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften

Betrieb einer Cafeteria, Schulbibliothek

Ausstattung des Computerbereiches

Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen

Unterstützung von Klassen, Kurs – und Gruppenfahrten

Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

Unterstützung von Schülerzeitungen

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.

2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, den jeweils gültigen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen.

3) Die Beiträge werden in der Regel per Lastschrift eingezogen. Bei erkennbarer Uneinbringlichkeit wird aus Kostengründen auf Beitreibung verzichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder Ausschluss.

2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein.

3) Ein Beitragsrückstand von 12 Monaten berechtigt den Vorstand, den Ausschluss des Mitgliedes nach vergeblicher Anmahnung zu beschließen. Im Übrigen kann der Ausschluss auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Ziff. 3 vom Vorstand beschlossen werden.

4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - drei Beisitzern, darunter einem Lehrervertreter und einem von der SV der Europaschule Bad Oeynhausen gewählten Schülersprecher.
- 2) Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich; Barauslagen werden erstattet.
- 3) Die Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beisitzer, mit Ausnahme des Schülervertreters, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 4) Für die Beisitzer können Vertreter gewählt werden, die bei Abwesenheit eines Beisitzers stimmberechtigt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- 2) Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.
- 3) Der Vorstand hat einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und auf ihr einen Bericht über seine Geschäftsführung abzugeben.

4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von mindestens zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes einberufen.

6) Zwischen den Mitgliederversammlungen hat jedes Vereinsmitglied das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten, über die dieser entscheiden muss.

§ 9

Kassenverwaltung und Prüfung

- 1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- 2) Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 1 von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss vom Vorsitzenden auch innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat:
 1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 2. den Jahresbericht und die Rechnungsunterlagen entgegenzunehmen,
 3. aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen,
 4. die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.
- 2) Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vorstandes geben.
- 3) Zu Abs. 1 Ziffer 1 – 4 ist einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Oeynhausen, die es für unterrichtsfördernde Einrichtungen in der Europaschule der Stadt Bad Oeynhausen zu verwenden hat.
- 3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

Bad Oeynhausen, den **26.10.2021**

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.